

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Donaumoos-Zweckverband im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

**Vorhaben:** Anlage eines Stillgewässers innerhalb einer Retentionsausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7 der Gemarkung Moos

### I. Sachverhalt

Der Donaumoos-Zweckverband plant die Anlage einer Retentionsausgleichsfläche auf dem landwirtschaftlichem Grundstück Fl.-Nr. 7 der Gemarkung Moos. Dafür wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 1.050 m<sup>3</sup> Retentionsvolumen gefordert. Der Donaumoos-Zweckverband wird mit der geplanten Abgrabung etwa 1.110 m<sup>3</sup> Retentionsvolumen bereitstellen.

Innerhalb der Retentionsfläche soll ein Stillgewässer mit einem Umfang von etwa 200 m<sup>2</sup> angelegt werden. Das Stillgewässer soll über das Grundwasser gespeist werden.

Ziel des Vorhabens ist das Anlegen eines neuen Biotops innerhalb eines bereits bestehenden Wiesenbrüterschutzgebiets, das Amphibien, Insekten und Wasservögeln als Lebensraum dienen soll. Das etwa ein Meter tiefe Gewässer soll an der Uferböschung mit artenreichem, autochthonem Grünlandsaatgut eingesät werden. Zudem soll ein naturnahes, oligo- bis mesotrophes Stillgewässer geschaffen werden, an dessen Uferbereichen sich Schilf-Landröhricht entwickeln soll.

Mitte August 2020 hat der Donaumoos-Zweckverband beim Landratsamt die wasserrechtliche Genehmigung des Vorhabens beantragt. Gleichzeitig hat der Verband den Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG gestellt.

Aufgrund von Änderungen lagen erst seit Mitte November 2020 geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 UVPG vor, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglicht haben.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag des Donaumoos-Zweckverbands auf wasserrechtliche Genehmigung für die Anlage eines Stillgewässers innerhalb der Retentionsausgleichsfläche auf dem landwirtschaftlichem Grundstück Fl.-Nr. 7 der Gemarkung Moos stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c) UVPG dar.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

Da das Vorhaben eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 WHG ist und nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, sind die entsprechenden Tatbestände der Nummer 13.18 zu prüfen.

Das Neuvorhaben stellt einen naturnahen Ausbau eines Rückhaltebeckens nach Nummer 13.18.2 dar. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen

Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Im Gegenteil, es entstehen durch das Vorhaben floristisch und faunistisch wertvolle, vielfältige Vegetationsbereiche. Eine vorhabenbedingte Zerstörung von Lebensraum findet gerade nicht statt. Eine nachteilige Beeinträchtigung möglicher lokaler Pflanzen- und Tierpopulationen, insbesondere auch geschützter Arten, ist daher nicht zu erwarten. In Anbetracht des lokalen Wiesenbrüterschutzprogrammes muss die Anlage des Stillgewässers außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Ein Teil des betroffenen Flurstücks ist als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet erfasst, das bei Hochwasser als Retentionsraum der Kleinen Paar dient. Die Funktion der Fläche als natürlicher Retentionsraum bleibt nach der Anlage des Stillgewässers erhalten.

Durch die Anlage des Stillgewässers ist Grundwasser kleinräumig aufzuschließen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder des Grundwasserkörpers ist hingegen ausgeschlossen.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

**3.** Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 21.12.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz